

Präsidiumsbeschluss Nr. 2/2023
zur richterlichen Geschäftsverteilung im Jahr 2023

1. Herr Richter am Landgericht Hentschke wird ab dem 01.02.2023 mit 50 % seiner Arbeitskraft insoweit zum Zweitvertreter des Vorsitzenden der 7. Strafkammer bestellt, als dieser für die in die Zuständigkeit der 7. Strafkammer fallenden Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 00, 10, 20, 30, 40, 50 und 60 zuständig ist (Vertretungsdezernat 1). Er scheidet in diesem Umfang aus der 3. Strafkammer aus.
2. Herr Richter am Landgericht Dr. Brand wird ab dem 01.02.2023 mit 25 % seiner Arbeitskraft insoweit zum Zweitvertreter des Vorsitzenden der 7. Strafkammer bestellt, als dieser für die in die Zuständigkeit der 7. Strafkammer fallenden Verfahren mit den Endziffern 7, 8, 9, 70, 80 und 90 zuständig ist (Vertretungsdezernat 2). Er scheidet in diesem Umfang aus der 3. Strafkammer aus.
3. Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG für Verfahren im Vertretungsdezernat 1 ist Herr Richter am Landgericht Dr. Brand. Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG für Verfahren im Vertretungsdezernat 2 ist Herr Richter am Landgericht Hentschke.

Im Fall der Verhinderung eines der vorgenannten Zweitvertreter wird die Vertretung durch den Inhaber des jeweils anderen Zweitvertretungsdezernats übernommen. Ist keiner der genannten Zweitvertreter erreichbar, gilt die Vertretungsregelung in Teil VIII Ziffer 4 lit. d. des GVPl. 2023.

4. Die Dezernatszähl der 3. Strafkammer wird ab dem 01.02.2023 auf 1,99 festgesetzt.
5. Die Turnuslänge der 8. Zivilkammer wird ab dem 01.02.2023 auf 25 Punkte festgesetzt.

Gründe:

Potsdam, den 25. Januar 2023

gez. Piscal

gez. Feldmann

Königsmann

gez. Wermelskirchen

gez. Gawlas

gez. Schliepe

gez. Schulz

gez. Soltani-Teschner

gez. Wallbaum